

Heizkostenzuschuss 2011

Antragsfrist 15.07. Æ 15.11.2011

Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Einkommensgrenzen betragen für

Heizkostenzuschuss in Höhe von " 150,00

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	753,--
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften ð .)	1.129,--
Zuschlag für jede weitere Person	116,--

Heizkostenzuschuss in Höhe von " 80,00

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	1.040,--
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften ð .)	1.430,--
Zuschlag für jede weitere Person	116,--

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Grundsätzlich ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen.

Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen abzuziehen.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen. Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Pflegegelder und Kriegsoferentschädigungen.

Bei Antrag auf Heizkostenzuschuss gilt die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz **nicht** als Einkommen, wenn der Antragsteller ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat.

In allen anderen Fällen wird die Hälfte der Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz als Einkommen hinzugerechnet.

Die Anträge für den Heizkostenzuschuss 2011 können ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt/Magistrat eingebracht werden.

Antragsformulare werden nur von obgenannten Stellen ausgegeben und entgegengenommen.

Obgenannten Stellen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die Bestimmungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind.

**Achtung! Die Auszahlung erfolgt durch das Land.
Der Gesamtbetrag des Heizkostenzuschusses wird durch das Land, Abt. 13 Ë
Soziales, monatlich an die HeizkostenzuschussbezieherInnen ausbezahlt.**